



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion Karlsruhe

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte **seiner Mitglieder anwesend ist.**

2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Bei lang andauernder Verhinderung, vorzeitigem Ausscheiden des*der Jugendreferent*in oder Vakanz des Postens wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt ihn*sie dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

Beschlossen von der außerordentlichen Jugendvollversammlung am 21.04.2022

(Unterschrift)